

*Spitzenverein*

# Satzungen

des

## Verein für Deutsche Spitze e. V.

(Gegründet 1899)

*Neuauflage der Satzung des Vereins für Deutsche Spitze  
auf Grund der Mitgliederversammlung vom 11. u. 12. April 1957  
in Leipzig. Die Satzung ist in der Fassung der Mitgliederversammlung  
vom 11. u. 12. April 1957 in Leipzig veröffentlicht. Die Satzung  
des Vereins für Deutsche Spitze*

Zuchtgemeinschaft für Deutsche Spitze  
Geschäftsstelle  
in der DDR, Leipzig S 2, Robert-Bismarck-Str. 21  
*Spitzenverein*

# Satzungen

des

## Verein für Deutsche Spitze e. V.

(Gegründet 1899)

§ 1.

### **Name und Sitz des Vereins.**

Der Verein führt den Namen „Verein für Deutsche Spitze, eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden (z. Zt. in Köln a. Rhein).

§ 2.

### **Zweck des Vereins.**

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist, dem Gemeininteresse in gemeinnütziger Weise durch die Zucht der verschiedenen Arten der Deutschen Spitze und deren Veredelung und Förderung zu dienen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Reinzucht von nicht wildernden Hof- und Wachhunden, Begleit-, Schutz- und Blindenführhunden.

### Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
- c) dem Hauptkassierer,
- d) dem Zuchtbuchführer,
- e) dem Schriftleiter der Zeitung und
- f) dem jeweiligen ersten Vorsitzenden der Landesgruppen.

Die unter a) bis einschl. e) Genannten bilden den geschäftsführenden, die unter f) Genannten den erweiterten Vorstand.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGG ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Vorsitzende.

### Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet die Geschäfte des Vereins nach den bestehenden Satzungen, insbesondere nach den Grundsätzen des § 2. ehrenamtlich. Für die im Interesse des Vereins gemachten Auslagen erhalten die Geschäftsführenden Ersatz. Eine Begünstigung Dritter durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, darf nicht erfolgen.

Die den Vorstand bildenden Mitglieder haben sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen, die Ehre und den Ruf des Vereins zu wahren und die

Ausführung der in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse zu überwachen.

Der Vorstand hat vorkommende Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, etwaige Verstöße gegen die Satzungen zu untersuchen, Mitglieder zu rügen oder aus dem Verein nach § 4 Abschnitt C auszuschließen.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis. Zu einer Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen. In den Vorstandssitzungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode (§ 12) aus, so hat der Gesamtvorstand sich durch Zumahl zu ergänzen.

Der Vorstand — mit Ausnahme der Vorsitzenden der Landesgruppen — legt zur ordentlichen Generalversammlung seine Ämter nieder. Die auscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### Der erweiterte Vorstand.

Zur Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere: Ausschloßanträge (§ 4 Abschnitt C), Stelligkeiten, Ausstellungsfragen und Aneignung von Rindern.

Der erweiterte Vorstand versammelt sich nur nach Bedarf. In der Regel wird jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes der betreffende Antrag zugestellt und gleichzeitig der Termin zur schriftlichen Rückäußerung — nicht unter 10 Tagen — angegeben.

§ 17.

**Zuchtbuch.**

Der Verein hat ein eigenes Zuchtbuch.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spitzze in das Zuchtbuch für Deutsche Spitzze eintragen zu lassen. Die Höhe der Eintragungsgebühren bestimmt, sofern dieselben nicht von einer anerkannten Dachorganisation festgelegt werden, die Generalversammlung.

§ 18.

**Auflösung.**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Der Liquidator hat das nach der Befriedigung aller etwaiger Gläubiger vorhandene Restvermögen dem Tiererschuttsverein am Sitze des Vereins im Zeitpunkt der Liquidation zuzuführen, mit der Auflage der ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken. (B. Zl. dem Kölner Tiererschuttsverein e. D. in Köln-Sülz, Beerenrathstr.)